

Nachweis durch Zeugen des Inbetriebnahmezeitpunktes der PV-Anlage nach dem EEG 2009

Anlagenbetreiber

Name, Vorname _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____

Anlagenerrichter / Installateur

Name, Vorname _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____
Installateurausweis-Nr. _____

Anlagenstandort

Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Gemarkung / Flurnr. _____

Anlagendaten

Modulleistung [kWp] _____
Modulanzahl [Stück] _____
Nennleistung aller Module [kWp] _____

Hiermit bestätige(n) wir (ich) die Durchführung der Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage. Bei der Inbetriebnahme wurden die Module dem Sonnen- bzw. anderem Licht ausgesetzt, der erzeugte Strom wurde außerhalb der Anlage (Modul) verbraucht.

Dieser Nachweis ist durch den Anlagenbetreiber und einer weiteren Person zu unterschreiben (siehe ggf. auch den Gesetzesauszug und die Textauszüge aus dem Verfahren 2010/1 der Clearingstelle EEG vom 25. Juni 2010 auf der Rückseite dieses Schreibens).

Ort, Datum Anlagenerrichter / Installateur Ort, Datum Anlagenbetreiber

Zeuge(n) Name, Vorname _____
 Straße, Hausnr. _____
 PLZ, Ort _____

 Ort, Datum Zeuge(n)

Bildnachweis (Foto) mit Datum ist als Anhang beigefügt (✓ = ja)

Textauszug aus:
Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
Stand: Zuletzt geändert am 11. August 2010

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas gelten auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,
...
5. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde,

Textauszüge aus:
Hinweis der Clearingstelle EEG „Inbetriebnahmezeitpunkt bei PV-Anlagen nach dem EEG 2009“
Verfahren 2010/1 vom 25. Juni 2010

119 Kommt es jedoch zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist rechtssicher, was vor Gericht als Beweis anerkannt wird. Sicher nachgewiesen werden kann eine Inbetriebnahme daher *jedenfalls* dann, wenn der Nachweis den Anforderungen der Zivilprozessordnung⁶³ (ZPO) genügt.

⁶³Zivilprozessordnung i. d. Fassung v. 5. 12.2005, BGBl. I S. 3202, zuletzt geändert durch Art. 3 des Ges. v. 24. 09.2009, BGBl. I S. 3145; im Weiteren als „ZPO“ bezeichnet.

126 1. Nachweis durch Zeuginnen bzw. Zeugen

Der Inbetriebnahmezeitpunkt kann durch die Aussage einer der Inbetriebnahme beiwohnenden Zeugin bzw. eines Zeugen bewiesen werden. Diese bzw. dieser hätte die Umstände zu bezeugen, aus denen sich ergibt, dass aufgrund einer gewillkürten Handlung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers bzw. einer Person, die auf deren oder dessen Geheiß handelt, in der Fotovoltaikanlage Strom erzeugt und außerhalb der Anlage umgewandelt/verbraucht wird – beispielsweise, indem sie oder er bezeugt, dass eine an die Fotovoltaikanlage angeschlossene Glühbirne ohne anderweitige Stromzufuhr geleuchtet hat.

127 2. Nachweis durch Inaugenscheinnahme von Aufnahmen

Der Nachweis kann auch durch die Inaugenscheinnahme von Aufnahmen geführt werden. Dabei obliegt es den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die Aussagekraft der darin enthaltenen Informationen sicherzustellen und die Zuordnung zu einer bestimmten Anlage und einem bestimmten Zeitpunkt zu ermöglichen. Insbesondere obliegt es der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber, das Datum der Aufnahme zweifelsfrei feststellbar zu machen. Die Clearingstelle EEG rät, Aufnahmen durch die ergänzende Heranziehung von Zeuginnen bzw. Zeugen zu stützen.